



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelberg hat am 23.06.2025 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats, der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte und der sonstigen ehrenamtlichen Tätigen
- (2) Diese Satzung gilt nicht für die Entschädigung der Angehörigen des Feldschutzes und der freiwilligen Feuerwehrabteilung sowie in sonstigen Fällen, bei denen die Entschädigung besonders geregelt ist.

§ 2 Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatlicher Grundbetrag und teilweise als Sitzungsgeld gewährt wird.
- (2) Die Aufwandsentschädigung besteht für Gemeinderäte aus
 1. einem monatlichen Grundbetrag von 10 € und
 2. Sitzungsgeldern pro Sitzung in Höhe von 20 €.Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt halbjährlich.
- (3) Abweichend von Abs. 2 beträgt der monatliche Grundbetrag für den 1. stellv. Bürgermeister 40 € sowie für den 2. stellv. Bürgermeister 25 €.
- (4) Die Ansprüche nach § 3, § 4 und § 5 sind dadurch abgegolten.

§ 3 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätige

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten als Ersatz für Ihre Auslage und ihren Verdienstaussfall eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Es werden ausgezahlt:

1. bis zu 2 Stunden	10 €
2. von mehr als 2 Stunden bis 4 Stunden	15 €
3. von mehr als 4 Stunden bis 8 Stunden	20 €
4. von mehr 8 Stunden	25 €
- (3) Abweichend von Abs. 2 erhalten ehrenamtlich bestellte Wahlhelfer, soweit nichts spezialgesetzliches geregelt ist, eine pauschale Vergütung von 30 € pro Einsatztag.

§ 4 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 3 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 5 Reisekostenvergütung

- (1) Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten ehrenamtlich tätige Bürger neben der Entschädigung nach § 4 dieser Satzung eine Reisekostenvergütung.
- (2) Entstehen Fahrtkosten durch Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln, so werden die tatsächlichen Kosten einer Fahrt in der 2. Klasse ersetzt.
- (3) Entstehen Fahrtkosten durch die Nutzung eines privaten PKWs, so werden die Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetz gewährt, wobei die tatsächlich gefahrenen Kilometer zugrunde gelegt werden.

§ 6 Aufwendungen für die Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen entstehen, erhalten für den Zeitraum nach § 4 eine Entschädigung in Höhe des Betrags nach § 1 Abs. 2 Mindestlohngesetz je angefangene Stunde.
- (2) Als Angehörige im Sinne von Absatz 1 gelten Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Schwiegereltern und Pflegekinder.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (beschlossen am 27.08.1993) und geändert durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) vom 01.01.2022, außer Kraft.

Spiegelberg, den 23.06.2025

Max Schäfer
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 iVm Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.